

Vereinsatzung

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderkultur Thüringen“

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Jena.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von kultureller Bildung für Kinder und Jugendliche, insbesondere auch in kleineren Gemeinden Thüringens.

Er wird verwirklicht durch Entwicklung, Unterstützung, Koordinierung, Beratung und Angebot von Projekten sowie Durchführung von Veranstaltungen oder Produktionen kinder- und jugendkultureller Ausrichtung.

Der Verein will bei Kindern und Jugendlichen Freude und Spaß an Musik, Tanz, darstellendem Spiel und anderen künstlerischen Ausdrucksformen wecken.

Zu diesem Ziel ist er bestrebt einerseits professionell arbeitenden Kulturvermittlern wie Konzert-, Museums-, Tanz-, und Theaterpädagogen Arbeitsmöglichkeiten anzubieten, auch in Kooperation mit anderen lokalen oder regionalen Vereinen und Institutionen und ist andererseits bemüht, Musiker, Schauspieler und andere Kulturschaffende in ihrer Berufsausübung für die spezifische Rezeption Kinder und Jugendlicher zu sensibilisieren.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins anerkennen und bereit sind diese zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern wie folgt:

(a) Ordentliche Mitglieder

– sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden juristischen und natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei.

(b) Fördermitglieder

– sie sind juristische oder natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese nicht aktiv aber unterstützend begleiten. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.

(c) Ehrenmitglieder

- sie können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(3) Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitgliedschaftsbegehren in strittigen Fällen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt die Zahl der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss zu begrenzen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(a) Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berichtigte Vertreter erfolgen.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

(b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins, innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, zuwider handelt und wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden,

- wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt,

- wenn es dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat.

Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge oder Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).

(2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r),
- der/dem Schatzmeister/in.

(2) (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Nur Ordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

(b) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(c) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(a) Sie sind einzeln vertretungsberechtigt in Finanzangelegenheiten bis 500,00 €.

(b) In allen anderen Angelegenheiten besteht eine gemeinsame Vertretungsberechtigung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Hierzu gehören insbesondere

1. die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushalts und die von dieser zu verabschiedenden Jahresrechnung. Hierfür kann der Vorstand auch einen Zwei-Jahres-Turnus wählen;
2. die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 dieser Satzung;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Aufgaben eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.

(6) Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen, auch aus dem Vorstand, beschäftigen.

(7) Eine Vergütung für geschäftsführende Tätigkeiten im Verein bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.

§ 8 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(b) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

(4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.

(5) Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann auch per Email erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- - Wahl und Abberufung des Vorstands,
- - Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
- - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- - Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
- - Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
- - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- - Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- - Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern),
- - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.

(a) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

(b) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per Email erfolgen.

(c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.

(a) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

(b) Für außerordentliche Versammlungen bestehen, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.

(4) Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch Anwesenheit oder Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, ist eine mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Im Auflösungsfall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Lande Thüringen zu verwenden hat. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 12.09.2012 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.